

Abfallrechtliche Dienstbesprechung
bei der
Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd

Weitere Tonne für Wertstoffe?

Vortrag von

Michael Elster
Erster Kreisbeigeordneter Rhein-Pfalz-Kreis

Volker Spindler
Werkleiter
Eigenbetrieb Abfallwirtschaft
des Rhein-Pfalz-Kreises

Ziel der Novelle des Kreislaufwirtschaftsgesetzes:

Ausbau der Kreislaufwirtschaft
u.a. durch Verbesserung der Erfassungsmengen bei den Wertstoffen

Vorgesehene Maßnahmen:

- Einführung einer pflichtigen Biotonne
(Befreiungstatbestände noch unklar)
- Erleichterte Zulassung gewerblicher Sammlungen im Bereich Altpapier und Schrott (nach dem Willen des Bundesrates keine Änderung der Rechtslage)
- **Einführung einer einheitlichen Wertstofftonne:
gemeinsame Erfassung von Verkaufsverpackungen und stoffgleichen Nichtverpackungen sowie ggf. weiterer Wertstoffe**

Stand der Gesetzgebung zur Wertstofftonne:

Novellierung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

Gesetzesentwurf der Bundesregierung vom 30.03.2011:

10 Abs. 1 Nr. 3 (Anforderungen an die Kreislaufwirtschaft) :
„Die Bundesregierung wird ermächtigt ...,
Anforderungen festzulegen an das Bereitstellen, Überlassen, Sammeln und
Einsammeln von Abfällen durch Hol- und Bringsysteme, jeweils auch in einer
einheitlichen Wertstofftonne gemeinsam mit gleichartigen Erzeugnissen oder mit
auf dem gleichen Wege zu verwertenden Erzeugnissen, die jeweils einer
verordneten Rücknahme nach 25 unterliegen.“

Stellungnahme des Bundesrates vom 27.05.2011 zu 10 Abs. 1 Nr. 3 KrWG-E:

„In Artikel 1 sind in 10 Abs. 1 Nr. 3 die Wörter „ in einer einheitlichen
Wertstofftonne“ durch die Wörter „ durch eine einheitliche Wertstofffassung“ zu
ersetzen.“

Begründung der Stellungnahme: „...Ein gesetzlicher Zwang zur Einführung einer
einheitlichen Wertstofftonne ist abzulehnen. Die ÖRE sollen vielmehr selbst
entscheiden können, ob sie jeden Haushalt mit einer Wertstofftonne ausstatten oder
Wertstoffe verstärkt über andere Systeme zur Wertstofffassung, etwa ...
Wertstoffhöfe, erfassen wollen.“

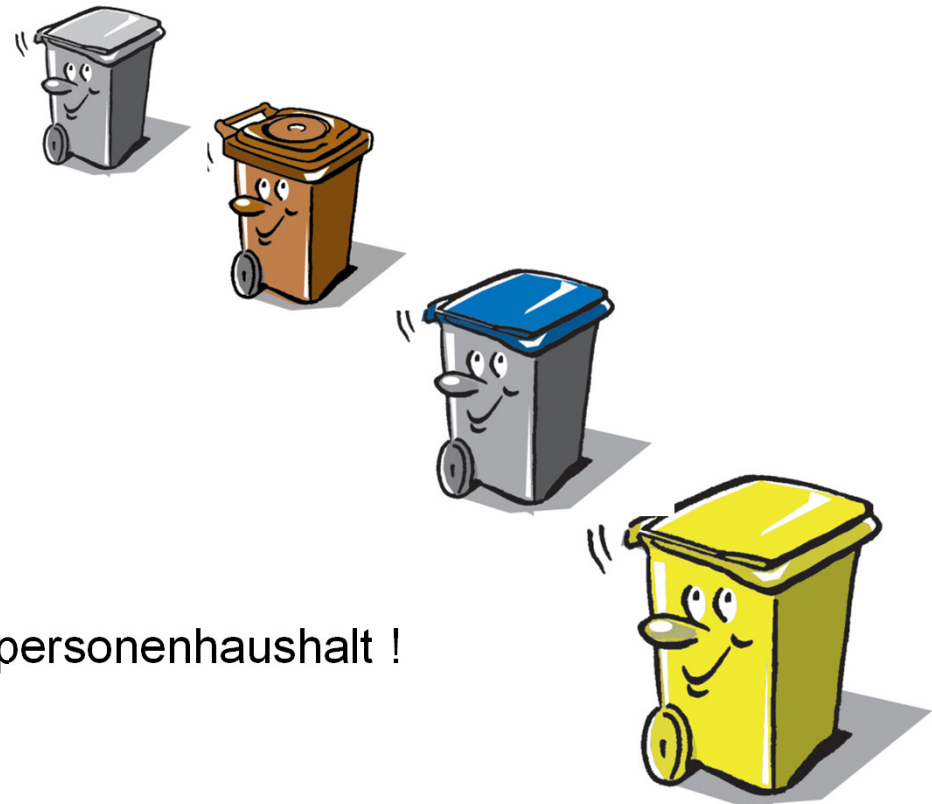
Problemstellung:

Zielsetzung der Bundesregierung sicherlich löblich,

aber: **Resonanz beim Bürger?**

4 Tonnen vor der Haustür !

- graue Restmülltonne
- braune Biotonne
- blaue Papiertonne
- gelbe Wertstofftonne



und dies auch bei einem Einpersonenhaushalt !

**Abschätzung der Steuerungswirkungen der
Gesetzgebungsnovelle im Hinblick auf eine Erhöhung der
Verwertungsquote durch die einheitl. Wertstofftonne:**

Status quo:

Erfassungsquote Wertstoffe 2009 im GML-Gebiet (Prognos):

ca. 140 kg/Einw.

(28,7 % des Gesamtabfallaufkommens aus Privathaushalten)

Potential stoffgl. Nichtverpackungen in einheitl. Wertstofftonne:

zusätzlich ca. 7,5 kg/Einw. (Prognos)

(147,50 kg/Einw., 30,2 % des Gesamtabfallaufkommens)

Verbesserung der Verwertungsquote um lediglich 1,5 % !

Zum Vergleich:

Steuerungswirkung der Einführung eines Behältererkennungssystems mit einer mengenabhängigen Gebührenregelung

Erfassungsmenge Wertstoffe im Rhein-Pfalz-Kreis (2010):

193,4 kg /Einw.

Entspricht 43,17 % des Gesamtabfallaufkommens aus Haushalten.

Die Gesamtabfallmenge 1997 u. 2010 ist mit knapp 450 kg/Einw. unverändert.

Die Erfassungsquote der Wertstoffe ist in der Zeit jedoch um ca. **50 kg/Einw.** gestiegen.

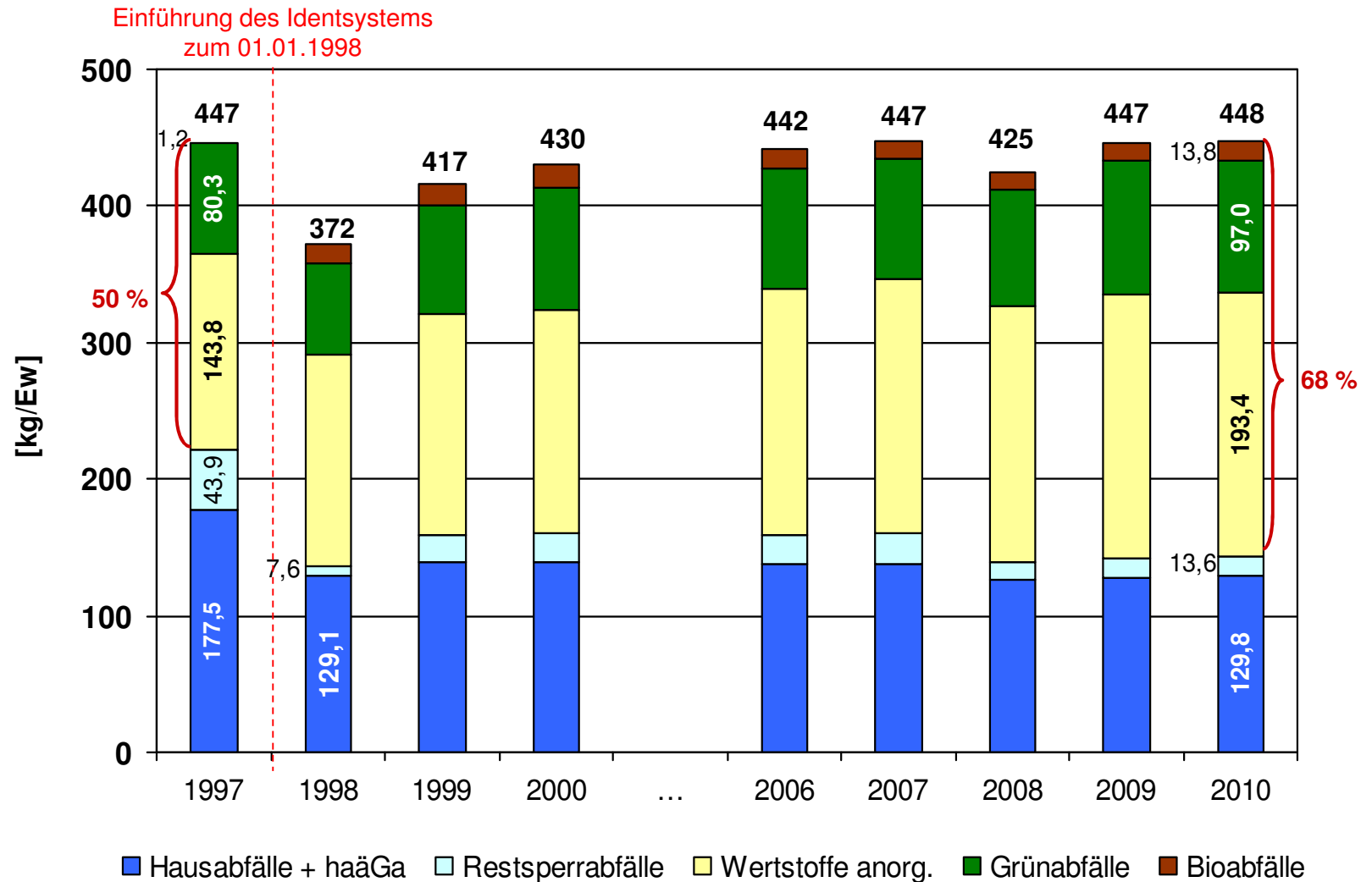
Die Gesamtverwertungsquote liegt bei **68 %** und damit über dem Zielwert von 65 %, der in der Gesetzesnovelle für 2020 vorgesehen ist.

Neustrukturierung des Abfallwirtschaftskonzeptes des Rhein-Pfalz-Kreises zum 1. Januar 1998

Einführung...

- eines elektronischen Behältererkennungssystems
- eines differenzierten Behälterangebotes (40,60,80,120,240,1100-L Behälter)
- einer mengenabhängigen Gebührenordnung
(Jahresgrundgebühr + Zusatzgebühr)
- der Sperrmüllabfuhr auf Abruf ($2 \times 3 \text{ m}^3$ / Haushalt * a)
- einer Biotonne auf freiwilliger Basis.

Entwicklung der Gesamtabfallmenge aus Privathaushalten



Das elektronische Behältererkennungssystem (Identsystem)

- Alle Biotonnen und Restabfallbehälter sind mit Transponderchips ausgerüstet. Behälter können über eine einmalig vorkommende 7-stellige Behälternummer eindeutig identifiziert werden.
- Eindeutige Behälter/Nutzer-Zuordnung mittels einer Datenbank.
- Beim Leerungsvorgang wird die Behälternummer mit Leerungsdatum und -uhrzeit vom Abfuhrfahrzeug per Funkübertragung ausgelesen und auf dem Bordrechner abgelegt.
- Arbeitstägliche Übergabe der Leerungsdaten an den Eigenbetrieb. Dort Zuordnung der Leerungen zu den Nutzern.
- Verwendung der Leerungsdaten für die Gebührenbescheiderstellung (Ermittlung der Zusatzgebühr).

Die mengenabhängige Gebührenordnung

- Gliederung der Abfallgebühren in eine **Grundgebühr** und eine **Zusatzgebühr**.
- **Jahresgrundgebühr**
 - richtet sich nach Art und Größe des Abfallbehälters, welche von der Haushaltsgröße abhängig ist
 - beinhaltet i.d.R. 12 Freileerungen, Sperrmüllabfuhr auf Abruf (6 m³) etc.
 - ab der 13. von 26 möglichen Leerungen wird eine Zusatzgebühr fällig.

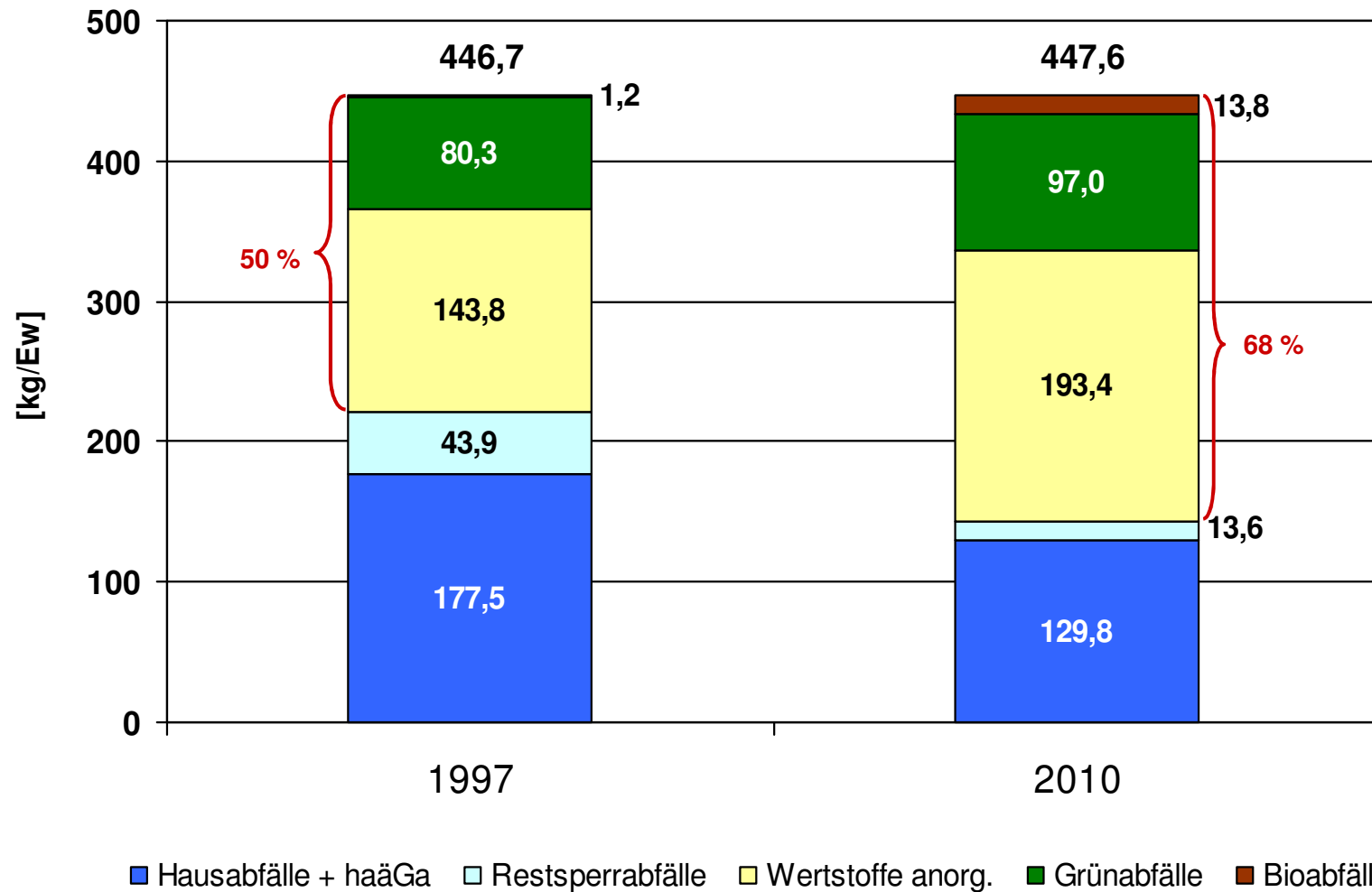
(zum Vergleich: Grundgebühr 4 Pers.-Haushalt Restmüll+Bio; 120 L = 127,80 EUR/a; 56,3 % aller Haushalte kommen mit 12 Freileerungen aus)

- **Zusatzgebühr**
 - wird ab der 13. Leerung für jede weitere Leerung im Kalenderjahr fällig und bemisst sich an der Art und Größe des Abfallbehälters.

Die Sperrmüllabfuhr auf Abruf

- Jeder Haushalt kann im Rahmen der Jahresgrundgebühr bis zu max. 6 m³ Sperrmüll pro Jahr zu Abfuhr bereitstellen.
 - Möglich ist 2 x 3 m³ oder 1 x 6 m³ pro Jahr
 - Übermengen (>6 m³/a) werden mit 35,- Euro je angefangene 3 m³ zusätzlich berechnet.
 - Ermittlung des Bereitstellungsvolumens durch die Müllwerker (Maßgeblich sind Außenmaße des Haufwerkes)
 - ausgenommen sind Bau- und Renovierungsabfälle und behältergängige Kleinteilen.

Entwicklung der Gesamtabfallmenge aus Privathaushalten



Reduzierung der Restabfallmenge durch Systemumstellung:

Rhein-Pfalz-Kreis:

Restabfall je Einwohner 1997:	221,0 kg/Einw.
Restabfall je Einwohner 2010:	143,4 kg/Einw.
Reduzierung der Abfallmenge je Einwohner:	77,6 kg/Einw.

**Dies bedeutet eine jährlichen
Reduzierung der Restabfallmenge
des Rhein-Pfalz-Kreises von
11.640 Mg !**

FAZIT:

**Die flächendeckende Einführung
eines Behältererkennungssystems
mit mengenabhängiger Gebührenregelung
ist für den Ressourcenschutz wesentlich effektiver!**

**Der „Mitmach-Effekt“ des Bürgers
bei einem derartigen System bringt
weit mehr als eine ständige weitere
Verdichtung gesetzlicher Normen !**

Schlussthese:

Weiterentwicklung des kommunalen Abgabenrechts erforderlich:

7 Abs. 1 Satz 4 KAG:

Bei Einrichtungen und Anlagen, die auch dem Schutz der

natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen dienen...,

soll

~~kann~~ die Benutzungsgebühr für die Leistung so bemessen

werden, dass sie Anreiz zu einem umweltschonenden Verhalten

bietet.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !

Eigenbetrieb
Abfallwirtschaft
des Rhein-Pfalz-Kreises



**Gemeinsam
für eine r(h)eine Pfalz!**